



**Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Niedersachsen e. V.**
Telefon 0511 - 342044
Telefax 0511 - 3883902
geschaeftsstelle@dstg-nds.de
www.dstgnds.de

Beitragsordnung DSTG Niedersachsen (2023)

- 1.) Die Mitglieder sind nach § 4 Zi.2 der Satzung (d.S.) zur Beitragszahlung verpflichtet. Dieses gilt bei ruhender Mitgliedschaft nach § 6 Zi. 2 d. S. grundsätzlich nicht.
- 2.) Für aktive Beschäftigte errechneten sich die monatlichen Beiträge nach dem Anfangsgrundgehalt ihrer Besoldungs- oder Entgeltgruppe des Kalenderjahres 2012 und einem gestaffelten Beitragssatz (0,3/ 0,35/ 0,375%).
Ab Besoldungsgruppe A15 und B1 wird ein fester Beitrag erhoben (vgl. Beitragstabelle).
- 3.) Für Ruheständler und aktive Beschäftigte, deren Bezüge sich aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung um mindestens 30 v.H. vermindert haben, gelten die ermäßigten Beiträge der Beitragstabelle.
- 4.) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 4,00 €uro und ist von folgenden Mitgliedern zu zahlen:
 - a) Hinterbliebene i.S.d. § 3 Zi.1a der Satzung
 - b) im Fall der Zahlung nach § 6 Zi. 1a d.S.
- 5.) Mitglieder mit Anwärterbezügen haben monatliche Beiträge von 3,00 €uro zu zahlen.
- 6.) Für Mitglieder nach § 3 Zi.1b d.S. legt der Landesvorstand die zu zahlenden Beiträge fest.
- 7.) Die Beiträge sind vierteljährlich an den Landesverband zu zahlen und zu Beginn des zweiten Monats je Quartal, also am 1. Februar, am 1. Mai, am 1. August und am 1. November eines jeden Jahres fällig.

- 8.) Die Mitglieder sollen dem Landesverband eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen. Gebühren infolge fehlgeschlagener Einzüge sowie Mahnkosten können an die Mitglieder weiterberechnet werden.
- 9.) Unzutreffende Beitragszahlungen können rückwirkend für höchstens zwei Jahre korrigiert, d.h. Differenzbeträge nacherhoben bzw. rückerstattet, werden.
- 10.) Die Ortsverbände erhalten jährliche Beitragsanteile, die anhand des jeweiligen Mitgliederbestandes per 1.Juni i.H.v. 2,00 Euro und per 1.Dezember i.H.v. 1,50 Euro für jedes beitragspflichtige bzw. jeweils 0,50 Euro für jedes beitragsfreie Mitglied zu zahlen sind.
- 11.) Für die Ortsverbandsarbeit des laufenden Kalenderjahres können unter begründeter Darlegung der Verwendungsabsicht zusätzliche Mittel i.H.v. maximal 2,50 Euro je Mitglied angefordert werden.
- 12.) Die Zahlungen nach Zi. 10 und 11 setzen voraus, dass die Ortsverbände ihrer Verpflichtung zur Vorlage des Kassenabschlusses für das Vorjahr an den Landesverband nach § 8 Zi.3e d.S. nachgekommen sind.
- 13.) Eine Bewilligung zusätzlicher Mittel nach Zi. 11 erfolgt, wenn in den Ortsverbänden keine ausreichenden finanziellen Mittel vorhanden sind. Maßgeblich ist jeweils der Kassenbestand zu Jahresbeginn (01.01.). Die Höhe der ausreichenden finanziellen Mittel je Mitglied im Ortsverband setzt der Landesvorstand zum 01.01. des Folgejahres fest.
- 14.) Die bei den Ortsverbänden vorhandenen Geldmittel gehören zum Vermögen des Landesverbandes, das treuhänderisch zu verwalten und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden ist.
- 15.) Diese Beitragsordnung hat die Ortsverbandsvorsitzenden-Konferenz am *02.11.2023* beschlossen. Sie ist mit der Beschlussfassung in Kraft getreten.

(Stand: 02.11.2023)